

Fortschreibung Regionalplan Region Oberpfalz-Nord

20. Änderung des Regionalplans Teilfortschreibung Rohstoffe 2009

- Beschluss des Regionalen Planungsverbandes vom 23. März 2010
- Verbindlicherklärung mit Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 10. August 2010
- Bekanntmachung der Neunten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 9. September 2010 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 11/2010 vom 15. Oktober 2010
- In-Kraft-getreten am 1. November 2010

20. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) Teilfortschreibung Rohstoffgebiete 2009

Mit der Teilfortschreibung Rohstoffe 2009 werden die Inhalte des Regionalplans im sachlichen Teilabschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ in einzelnen Zielen ergänzt, geändert oder aufgehoben.

Die Inhalte der 20. Änderung des Regionalplans bewirken eine Aktualisierung des Regionalplans Oberpfalz-Nord entsprechend der nachstehend genannten Festsetzungen. Die Änderungen der normativen Vorgaben bewirken keine Änderungen in der Begründung.

Die zeichnerisch verbindlich ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus der 20. Änderung des Regionalplans bestimmen sich nach der Tekturkarte zur Neunten Verordnung vom 9. September 2010.

Die nachstehende Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen ist Teil der Begründung gemäß Art. 15 Satz 3 Nr. 1 BayLplG.

B IV Gewerbliche Wirtschaft

B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“

Das im Ziel B IV 2.1.1 "(12) Kies und Sand (KS)" aufgeführte Vorranggebiet KS 5 "nordwestlich Dorfgmünd" ist in der Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“, Teilkarte 3 in aktueller Gebietsdarstellung enthalten.

Im Ziel B IV 2.1.1 "(12) Kies und Sand (KS)" ist das Vorranggebiet KS 19/1 "westlich Lindenloh" neu eingestellt. Das zeichnerisch verbindlich ausgewiesene Vorranggebiet KS 19/1 "westlich Lindenloh" ist in der Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“, Teilkarte 6 in aktueller Gebietsdarstellung enthalten.

Im Ziel B IV 2.1.1 "(12) Kies und Sand (KS)" sind das Vorranggebiet KS 66 "nördlich Klardorf" und das Vorbehaltsgebiet KS 66/1 „nördlich Klardorf“ neu eingestellt. Das zeichnerisch verbindlich ausgewiesene Vorranggebiet KS 66 und das Vorbehaltsgebiet KS 66/1 sind in der Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“, Teilkarte 8 in aktueller Gebietsdarstellung enthalten.

Das im Ziel B IV 2.1.1 "(12) Kies und Sand (KS)" aufgeführte Vorbehaltsgebiet KS 17/1 „westlich Freihöls“ ist in der Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“, Teilkarte 5 in aktueller Gebietsdarstellung enthalten.

Im Ziel B IV 2.1.1 "(12) Kies und Sand (KS)" ist das Vorbehaltsgebiet KS 67 "nordöstlich Ebermannsdorf" neu eingestellt. Das zeichnerisch verbindlich ausgewiesene Vorbehaltsgebiet KS 67 "nordöstlich Ebermannsdorf" ist in der Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“, Teilkarte 5 in aktueller Gebietsdarstellung enthalten.

Das im Ziel B IV 2.1.1 "(11) Naturstein (Nat)" aufgeführte Vorranggebiet Nat 11 „westlich Oberviechtach“ ist in der Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“, Teilkarte 6 in aktueller Gebietsdarstellung enthalten.

Im Ziel B IV 2.1.1 "(11) Naturstein (Nat)" ist das Vorbehaltsgebiet Nat 11/1 „nordwestlich Niedermurach“ neu eingestellt. Das zeichnerisch verbindlich ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Nat 11/1 „nordwestlich Niedermurach“ ist in der Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“, Teilkarte 6 in aktueller Gebietsdarstellung enthalten

Das im Ziel B IV 2.1.1 "(11) Naturstein (Nat)" aufgeführte Vorranggebiet Nat 19 „südöstlich Wolfsbach“ ist in der Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“, Teilkarte 5 in aktueller Gebietsdarstellung enthalten.

Das im Ziel B IV 2.1.1 "(11) Naturstein (Nat)" aufgeführte Vorranggebiet Nat 20 „südwestlich Konnersreuth“ ist in der Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“, Teilkarte 2 in aktueller Gebietsdarstellung enthalten.

Im Ziel B IV 2.1.1 "(11) Naturstein (Nat)" ist das Vorbehaltsgebiet Nat 20/1 „südwestlich Konnersreuth“ neu eingestellt. Das zeichnerisch verbindlich ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Nat 20/1 „südwestlich Konnersreuth“ ist in der Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“, Teilkarte 2 in aktueller Gebietsdarstellung enthalten.

Das im Ziel B IV 2.1.1 "(11) Naturstein (Nat)" aufgeführte Vorranggebiet Nat 3 „nordöstlich Erbdorf“ ist in der Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“, Teilkarte 1 in aktueller Gebietsdarstellung enthalten.

Das im Ziel B IV 2.1.1 "(11) Naturstein (Nat)" aufgeführte Vorranggebiet Nat 4 „nördlich Windischeschenbach“ ist in der Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“, Teilkarte 4 in aktueller Gebietsdarstellung enthalten.

Das im Ziel B IV 2.1.1 "(8) Ton (t)" aufgeführte Vorranggebiet t 19 „südlich Maxhütte-Haidhof“ ist in der Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“, Teilkarte 7 in aktueller Gebietsdarstellung enthalten.

Das im Ziel B IV 2.1.1 "(5) Kaolin (ka)" aufgeführte Vorranggebiet ka 8 „Hirschau-Schnaittenbach“ und das Vorbehaltsgebiet ka 14/1 „südwestlich Hirschau“ sind in der Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“, Teilkarte 5 in aktueller Gebietsdarstellung enthalten.

Im Ziel B IV 2.1.6.1 (Folgenutzung) ist das Vorranggebiet KS 19/1 eingefügt.

Im Ziel B IV 2.1.6.1 (Folgenutzung) ist das Vorranggebiet Nat 20 eingefügt.

Im Ziel B IV 2.1.6.2 (Folgenutzung) ist das Vorranggebiet KS 66 eingefügt

**Zusammenfassende Erklärung
über die Einbeziehung von Umwelterwägungen
in die Teilfortschreibung Rohstoffgebiete 2009
(20. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord)
Teil der Begründung gemäß Art. 15 Satz 3 Nr. 1 BayLplG**

Die 20. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord befasst sich mit dem sachlichen Teilabschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“, der in der Vierten, Fünften, Neunten und 19. Änderung ebenfalls Gegenstand einer Überarbeitung war. Mit der erneuten Teilfortschreibung soll aktuellen Erkenntnissen in der Bewertung von Rohstoffvorkommen Rechnung getragen werden. Die regionalplanerische Neuausweisung von Rohstoffgebieten als Kern dieser Strategischen Umweltprüfung (SUP) zielt darauf ab, die künftigen Raumansprüche des Rohstoffabbaus langfristig gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu sichern und nach überörtlichen sowie fachlichen Gesichtspunkten auf die am besten geeigneten und die Umwelt am wenigsten belastenden Gebiete zu konzentrieren.

Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts und des Anhörungsverfahrens sowie Prüfung möglicher Planungsalternativen

I. Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts

Als Kern der SUP wurde ein Umweltbericht gemäß Richtlinie 2001/42/EG („SUP-Richtlinie“) als Teil der Begründung zum Fortschreibungsentwurf für das Anhörungsverfahren erarbeitet.

Seitens der dazu beteiligten Fachstellen wurde dabei hingewiesen auf

a) grundsätzlich mögliche Beeinträchtigung einzelner umweltrelevanter Schutzgüter, deren konkrete Auswirkungen i.d.R. erst bei standortbezogenen Einzelprojekten abschätzbar und behandelbar sind (Abschichtung zur Vermeidung der Mehrfachprüfung),

b) gebietsspezifische potentielle Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter „Grund- bzw. Trinkwasser“ (Vorranggebiete KS 19/1 und KS 66, Vorbehaltsgebiet Nat 41) und „Biologische Vielfalt“ (Vorranggebiete KS 19/1 und KS 67, Vorbehaltsgebiet Nat 41).

Zu a): Auf Regionalplanebene werden mögliche negative Umweltauswirkungen grundsätzlich durch eine möglichst konfliktarme Auswahl, Abgrenzung und Einstufung der Rohstoffgewinnungsgebiete vermieden bzw. verringert. Ein Ausgleich wird zudem durch die Festlegung von Zielaussagen zur Folgefunktion bei Vorranggebieten erreicht.

Zu b): Begründete Einwände dazu sind in der Anhörung unter Beteiligung der betroffenen Fachstellen und Kommunen einer weiteren Behandlung zu unterziehen.

II. Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Im Rahmen der Anhörung wurden neben bereits zum Umweltbericht geäußerten Bedenken weitere Einwendungen zu voraussichtlichen negativen Umweltauswirkungen im Zuge der Regionalplanfortschreibung vorgebracht, denen wie folgt Rechnung getragen wird.

a) Behandlung allgemeiner Hinweise zu umweltrelevanten Schutzgütern

Zum Schutzgut Grund- bzw. Trinkwasser

Das Bayerische Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft, weist darauf hin, potentielle Nutzungskonflikte bereits auf regionaler Planungsebene frühzeitig aufzuzeigen und möglichst vorausschauend zu behandeln. Konfliktpotential für den Trinkwasserschutz wäre gemäß Wasserhaushaltsgesetz insbesondere dann gegeben, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen wäre. Um dies bereits im Vorfeld zu vermeiden, sind neben den Wasserschutzgebieten auch die Grund-

wassereinzugsgebiete der öffentlichen Wasserversorgung nach ihrer Lage und Sensibilität zu berücksichtigen. Andernfalls würden die Konflikte auf das konkrete Genehmigungsverfahren verlagert und dadurch ihr Ausmaß unnötig vergrößert werden. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung sollten daher nur dann im Regionalplan ausgewiesen werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung zweifelsfrei nicht zu besorgen ist.

Mit der zum 01.09.2009 in Kraft getretenen 18. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord (Teilfortschreibung Wasserversorgung) war die Möglichkeit gegeben, Flächen, die für die Trinkwasserversorgung bedeutsam sind, durch eine entsprechende regionalplanerische Gebietsausweisung gegenüber konkurrierenden Nutzungen, wie dem Rohstoffabbau, zu sichern. Über die Regionalplanung können potentielle Nutzungskonflikte also dadurch vermieden werden, dass Gebiets Sicherungen zum öffentlichen Trinkwasserschutz auf der gleichen Ebene vorgenommen werden, auf der die Gebietsausweisungen zur Rohstoffgewinnung erfolgen. Für die beanstandete Gebietsänderung zur Rohstoff-sicherung KS 66 wurde diese Möglichkeit nicht wahrgenommen.

Zum Schutzgut Biologische Vielfalt (Artenschutz)

Von naturschutzfachlicher Seite wird bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Bodenschätze im Zusammenhang mit der neuen Rechtsprechung zum europäischen Naturschutzrecht (Natura 2000) und der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auch auf Regionalplanebene gefordert. Demnach soll im Falle einer Erweiterung oder Neuausweisung von Vorranggebieten und der damit verbundenen Abarbeitung aller zu prüfenden Kriterien auch eine Überprüfung aller europarechtlich betroffenen Schutzgüter inkl. Tiere und Pflanzen nach europäischen Standards (d.h. FFH- und Vogelschutz-RL) erfolgen. Im Detail ist dabei zu untersuchen, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch den geplanten Abbau verschlechtern kann (wobei ein Kumulationseffekt mit bereits genehmigten Vorhaben zu beachten ist) oder ob die ökologische Funktion betroffener Lebensräume im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Ohne saP wäre allenfalls eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet zulässig.

Die naturschutzfachliche Forderung nimmt in erster Linie Bezug auf das BNatSchG, das die europarechtlichen Bestimmungen auf nationaler Ebene umsetzt. Nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG richten sich die Vorgaben dabei explizit auf Eingriffsvorhaben und kommunale Bauleitplanungen. Da die einschlägige Rechtsgrundlage somit keinen direkten Bezug zur Regionalplanung herstellt, ist der Forderung nach einer saP auf dieser Ebene allenfalls ein empfehlender Charakter zuzuschreiben. Für die vorliegende Regionalplanfortschreibung liegen keine konkreten Anhaltspunkte auf möglicherweise bedrohte Arten vor, die eine weitergehende Prüfung im Einzelfall rechtfertigen würden. Mögliche standortbezogene Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange, die sich erst bei der Umsetzung der regionalplanerischen Ziele zeigen, sind auf der nachfolgenden Projektebene bei der Genehmigung konkreter Vorhaben entsprechend zu behandeln.

Zum Schutzgut Kulturgüter (Bodendenkmäler)

Vom Bayerischen Landesamt für Bodendenkmalpflege wird der Einwand geäußert, dass bodendenkmalfachliche Belange im Umweltbericht keinen Eingang gefunden haben. Die vorgelegten Hinweise finden sich dort jedoch zum einen im Textteil als summarische Zusammenstellung, zum anderen im Detail in den beigefügten Standortbögen. Den eingebrachten Belangen wird damit entsprechend der Inhalte, die der SUP im regionalplanerischen Maßstab gemäß sind, hinreichend Rechnung getragen. Eine Behandlung eventueller Auswirkungen auf bodendenkmalrechtliche Belange, die erst bei der Umsetzung von Vorhaben erkennbar werden, hat, wie auch der Umweltbericht dokumentiert, auf Projektebene zu erfolgen.

Zum Schutzgut Mensch (Emissionen)

Von Seiten des Technischen Umweltschutzes wird auf die bei Abbau und Abtransport von Bodenschätzen verfahrensbedingt auftretenden Lärm-, Erschütterungs- und Staubemissionen hingewiesen. Soweit bei Abbauvorhaben konkrete Beeinträchtigungen zu erwarten sind, sind diese im Genehmigungsverfahren durch entsprechende Auflagen auszuschließen.

b) Behandlung gebietsspezifischer Hinweise zu umweltrelevanten Schutzgütern

Zur Neuausweisung Vorranggebiet KS 66 „nördlich Klardorf“

Unter wasserwirtschaftlichen Aspekten werden Bedenken dahingehend geäußert, dass die geplante Neuausweisung zwar außerhalb eines Wasserschutzgebietes liegt, sich aber möglicherweise mit einem Grundwassereinzugsgebiet überschneidet. In Anbetracht dessen erfolgte eine sachliche Klärung des Sachverhaltes, mit dem Ergebnis, dass durch den Abbau auf Grundlage der Gebietsausweisung keine Gefährdung der angrenzenden Wasserversorgung zu besorgen ist.

Zur Neuausweisung Vorranggebiet KS 17/2 „südwestlich Freihöls“

Für die geplante Neuausweisung werden Einwände hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere aufgrund der Überlagerung des geplanten Vorranggebietes zur Rohstoffsicherung mit einem bestehenden Vorranggebiet für Wasserversorgung, vorgelegt. Neben wasserrechtlichen haben zudem artenschutzrechtliche Belange besonderes Gewicht, zumal es sich bei dem Vorhabensbereich überwiegend um ein mit Kiefern bestocktes Waldgebiet nach Art. 13 d Bay-NatSchG handelt. Um den ökologischen Belangen in Anbetracht des absehbaren Konfliktpotentials auf Regionalplanebene Rechnung zu tragen, wird das geplante Vorranggebiet als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

Zur Neuausweisung Vorranggebiet KS 67 „nordöstlich Ebermannsdorf“

Unter wasserwirtschaftlichen Aspekten steht der geplanten Neuausweisung insbesondere die dort bestehende Ausweisung als Vorranggebiet zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung entgegen. Des Weiteren werden Einwände aus Gründen des Artenschutzes mit besonderem Hinweis auf nach Art. 13 d BayNatSchG geschützte Mooskiefernwälder sowie aufgrund der Lage eines Teils des geplanten Vorranggebietes in einem Landschaftsschutzgebiet mit erfassten Biotopen geäußert. Um den dargelegten Konflikten auf Ebene der Regionalplanung abzuwehren, wird das geplante Vorranggebiet nun als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

Zur Änderung Vorbehaltsgebiet Nat 21 „nordöstlich Pechbrunn“ zum Vorranggebiet

Von naturschutzfachlicher Seite wird bei der geplanten Gebietsausweisung zum Vorrang auf die nach neuer Rechtsprechung als erforderlich angesehene spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) hingewiesen. Für den konkreten Einzelfall der Verschiebung der Basaltabbauflächen Nat 20 zu Nat 21 erscheint es ausreichend festzustellen, ob beide Lebensräume in ihrer Ausstattung und Eignung gleichwertig sind und keine Verschlechterung für die dortigen Populationen zu erwarten sind. Nach Auswertung aller vorhandenen Daten zum Natur-, Arten- und Biotopschutz können für das geplante Vorranggebiet keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen ermittelt werden, die der Regionalplanänderung entgegenstünden. Eventuelle Auswirkungen auf Belange des Artenschutzes bei daraus hervorgehenden konkreten Abbauvorhaben sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu behandeln.

Zur Neuausweisung Vorbehaltsgebiet Nat 41 „nordwestlich Pechbrunn“

Nach Belangen der Wasserwirtschaft werden für die Neuausweisung Bedenken hinsichtlich der zu erwartenden Konflikte mit dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgung geäußert. Auch unter naturschutzfachlichen Aspekten wird die Ausweisung abgelehnt, da es sich hierbei um ein ökologisch sehr wertvolles Areal in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet „Basaltkuppen in der Nördlichen Oberpfalz“ handelt. In Anbetracht der vorgetragenen Einwände mit maßgeblichem Gewicht wird die vorgesehene Gebietsausweisung zurückgenommen.

Zur Änderung Vorranggebiet Nat 11 „westl. Oberviechtach“ zum Vorbehaltsgebiet

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die geplante Änderung abgelehnt, da sich im Osten im Anschluss an das Vorranggebiet ein Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet) befindet, auf das sich der Abbaudruck erhöht, wenn im Westen das Abbaugelände in einen Vorbehalt abgestuft wird. Um die Konfliktsituation für

das besonders schützenswerte FFH-Gebiet zu entlasten, wird das Rohstoffgebiet Nat 11 in vollem Umfang als Vorranggebiet beibehalten (*Anmerkung).

III. Prüfung von Planungsalternativen

Die zur Fortschreibung vorgeschlagenen Rohstoffgebiete wurden bereits im Vorfeld der Regionalplanänderung als gesamtregionale Alternativen geprüft. Dabei entfielen mehrere potentielle Gebiete, die erhebliche Belastungen für die Umwelt hätten erwarten lassen. Weiter in das Änderungsverfahren eingestellt wurden nurmehr Gebietsneuausweisungen, die den Rohstoffabbau auf die fachlich am besten geeigneten und die Umwelt am wenigsten belastenden Bereiche lenken. Darüber hinaus werden die vorgeschlagenen Neuausweisungen teils an bereits bestehende Abbaugelände angegliedert und tragen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung einer Minimierung von Eingriffsbelastungen Rechnung.

Nach Abschluss des Verfahrens zur 20. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord kann als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung festgestellt werden, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG in Anbetracht der getroffenen Vorkehrungen auf Regionalplanebene nicht zu besorgen sind.

Da mit der Teilfortschreibung Rohstoffgebiete 2009 keine erheblichen Umweltbelastungen verbunden sind, erübrigen sich entsprechende Überwachungsmaßnahmen gemäß Art. 15 Satz 3 Nr. 2 BayLplG. Eine weitergehende Beobachtung eventueller Umweltauswirkungen in Umsetzung der regionalplanerischen Zielvorgaben erfolgt im Rahmen der Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes zu konkreten Projekten.

*Anmerkung:

Mit Beschluss des Regionalen Planungsausschusses der Region Oberpfalz-Nord (6) vom 23.03.2010 wurde der westliche Teil des Vorranggebiets Nat 11 zum Vorbehaltsgebiet Nat 11/1 abgestuft.